

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau und
seine Gremien in der vom Stadtrat am 27.11.2025 beschlossenen Fassung**

Inhaltsverzeichnis:

- I. Geschäftsgang des Stadtrates
 - 1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates
 - § 1 Einberufung der Sitzung
 - § 2 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 3 Ortsübliche Bekanntgabe
 - 2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates
 - a) Allgemeines
 - § 4 Teilnahmepflicht und Verhinderung
 - § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 6 Vorsitz im Stadtrat
 - § 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
 - § 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
 - § 9 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
 - b) Gang der Beratungen
 - § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 11 Kurzdebatte
 - § 12 Redeordnung
 - § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 14 Schluss der Aussprache
 - § 15 Anträge
 - § 16 Beschlussfassung durch Abstimmungen
 - § 17 Beschlussfassung durch Wahlen
 - § 18 Besetzung von Ausschüssen, Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien
 - § 19 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
 - § 20 Fragerecht der Stadträte
 - § 21 Verschwiegenheitspflicht
 - § 22 Fragerecht von Einwohnern
 - c) Ordnung in den Sitzungen
 - § 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters
 - § 24 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 25 Ausschluss aus der Sitzung/Entzug der Sitzungsentschädigung
 - § 26 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
 - § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- II. Geschäftsgang der Ausschüsse
 - § 28 Beschließende Ausschüsse
 - § 29 Beratende zeitweilige Ausschüsse

III.	Geschäftsführung Ortschaftsräte und des Jugendbeirates
§ 30	Geschäftsgang
IV.	Ältestenrat
§ 31	Zusammensetzung
§ 32	Aufgaben
§ 33	Geschäftsgang
V.	Zusammenschluss zu Fraktionen
§ 34	Fraktionen
§ 35	Sitzordnung
VI.	Schlussbestimmungen
§ 36	Sprachform, Inkrafttreten

I. Geschäftsgang des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Stadtrat tagt in der Regel zehnmal pro Jahr. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und dieser nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (Ausnahme: die Sach- und Rechtslage hat sich seit der letzten Behandlung wesentlich geändert).
- (2) Die Sitzung soll eine Dauer von acht Stunden nicht überschreiten und soll spätestens 22.00 Uhr beendet oder unterbrochen werden. Begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. Eine Fortsetzung der Sitzung ist möglich, wenn in der Einladung ausdrücklich der Termin der Fortsetzungssitzung bekannt gegeben und zu diesem geladen wurde und wenn die noch ausstehenden Tagungsordnungspunkte aufgrund ihrer Bedeutung oder Dringlichkeit nicht erst zur nächsten regulären Sitzung des Stadtrates behandelt werden können. Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einladung.
- (3) Die Einberufung erfolgt in der Regel in elektronischer Form durch den Oberbürgermeister 12 volle Tage vor der Sitzung. In den Fällen von Abs. 1 Satz 3 hat die Einberufung in der Regel 5 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen.

Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Ausgereichte Informationsvorlagen sind in der Sitzung nicht mündlich zu erläutern.

Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Stadtratsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Stadtrats sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Die Regelungen zur Erweiterung der Tagesordnung bleiben hiervon unberührt.

- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 3 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung und der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kommt in der Regel ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

Für den Fall, dass einzelne Berechtigte auch weiterhin Unterlagen in Papier erhalten wollen, genügt ein handschriftlich unterzeichneter Antrag an den Oberbürgermeister. Der Versand der Unterlagen erfolgt 12 volle Tage vor der Sitzung.

Näheres regelt die Anlage „Verfahrensweise zur digitalen Gremienarbeit“.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister legt die Tagesordnung fest.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Anträge müssen dem Oberbürgermeister spätestens am Tag der Sitzung des Ältestenrates mit Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder dem erforderlichen Quorum zugegangen sein, wenn sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt werden sollen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 der GO handelt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

§ 4 Teilnahmepflicht und Verhinderung

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Die Zuhörer sind, abgesehen von der Fragestunde, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt Zwickau selbst zum Zwecke der Erstellung der Niederschriften nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

- (4) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 und 4 SächsGemO sowie bei deren Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgabe des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates.
- (3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.
- (3) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann dann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

Muss ein Stadtrat annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Stadtrat kann durch Beschluss sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Anhörung ist nur zulässig, wenn der Stadtrat ihre Durchführung beschlossen hat. Der Beschluss muss die anzuhörenden Personen oder Personengruppen bezeichnen. In dem Beschluss können Festsetzungen über die Gesamtdauer und die Redezeit getroffen werden. Die Anhörung wird vor dem Eintritt in die Beratung des Verhandlungsgegenstandes durchgeführt. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

b) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt. Die Begründung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann vor Eintritt in die Tagesordnung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, soweit keine Pflicht zur Behandlung besteht. Sollte der Oberbürgermeister von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind die Fraktionen im Vorfeld, bis spätestens 9 Uhr des Sitzungstages, zu informieren. Bei Verhandlungsgegenständen gemäß § 2 Abs. 2 ist die Absetzung nur mit Zustimmung des Antrageinreichers möglich.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind.

Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Eine Erweiterung der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung ist durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stadtrates möglich.

§ 11 Kurzdebatte

- (1) Ein Fünftel aller Stadträte oder eine Fraktion kann eine Aussprache über Fragen zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung (Kurzdebatte) beantragen.
- (2) Der Antrag muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister vorliegen. Die erforderlichen Unterschriften müssen bis zum Beginn der Sitzung eingeholt sein.
- (3) Die Aussprache dauert bis zu einer Stunde. Die Redezeit eines Redners darf 10 Minuten nicht überschreiten und soll, falls keine Replik- oder Klarstellung vorgenommen wird, nur einmal beansprucht werden.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, signalisiert dies durch das Handheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm vorgemerkten Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Den Bürgermeistern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt kann der Oberbürgermeister außer der Reihe das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen, unter Ausnahme von Fraktionsvorsitzenden bzw. eines von ihm benannten Vertreters. Anträge zur Geschäftsordnung sowie kurze sachbezogene Fragen bleiben hiervon unberührt. Etatreden sind von dieser Redezeitbegrenzung ausgeschlossen.
- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtigstellen. Die persönliche Erklärung darf eine Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Betroffenen ist die persönliche Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

- (7) Zur sachlichen Richtigstellung muss der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen und außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit vom Oberbürgermeister und von jedem Stadtrat gestellt werden. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister
 - c) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - d) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - e) Vertagung der Entscheidung über den Tagesordnungspunkt
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, nach Darlegung des Verhandlungsgegenstandes durch den Einreicher
 - i) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte aufgrund des Sitzungsverlaufs
 - j) auf Übergang zur Tagesordnung
 - k) auf die Anfertigung einer Niederschrift in wörtlicher Rede.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann noch je ein Stadtrat für oder gegen den Antrag sprechen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Vorsitzende muss auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels aller Stadträte eine Unterbrechung der Sitzung für kurze Zeit gestatten.

§ 14

Schluss der Aussprache

Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtrat gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen und mit dem Antragsteller abzustimmen, ob die Rednerliste noch abgearbeitet oder sofort geschlossen werden soll. Weiterhin hat er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen. Nur jeweils einem Redner von Fraktionen, die noch keine Gelegenheit zur Rede hatten, ist noch das Wort zu erteilen.

§ 15

Anträge

- (1) Zusatz- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied des Stadtrates vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in enger sachlicher Verbindung zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Zusatz- oder Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Erfordert ein Antrag finanzielle Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält.

- (3) Änderungsanträge für Satzungen, satzungsrelevante Beschlüsse, Grundsatzbeschlüsse und Konzeptionen müssen am Sitzungstag bis spätestens 9.00 Uhr dem Oberbürgermeister zugeleitet werden.

§ 16

Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Ist die Beratung des Gegenstandes beendet, wird über die vorliegenden Anträge abgestimmt. Der am weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Über Zusatz- oder Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag zur Beschlussfassung.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vom Vorsitzenden zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.
- (4) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden können.
- (5) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt vorrangig mittels elektronischem Stimmabgabegerät, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist auszuzählen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (6) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist bei Antragstellung zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" zu kennzeichnen.
- (7) Eine namentliche Abstimmung kann vom Oberbürgermeister, von einer Fraktion oder durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Stadtrates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Stadtrates ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (8) Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf geheime Abstimmung zu beschließen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (10) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen.
- (11) Jedem Stadtrat steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung gegeben werden.

§ 17

Beschlussfassung durch Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Die Stimmzettel sind als Einheitsstimmzettel herzustellen. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Nicht beschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (2) Eine Wahl ist durchzuführen, wenn nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften eine Auswahl von Personen oder die Bestimmung einer Person durch den Stadtrat vorgenommen werden muss; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern städtischer Gesellschaften. Die Verfahrensweise bei der Wahl und die Wahlgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen in diesen Vorschriften. Die möglichen Wahlverfahren und die Durchführungsregelungen sind in der Anlage enthalten und Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (3) Das Wahlergebnis einschließlich des Stimmergebnisses bei geheimer Wahl ist durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (4) Über die Ernennung und Anstellung von Bediensteten der Stadt ist durch Wahl zu beschließen.

§ 18

Besetzung von Ausschüssen, Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien

- (1) Kommt es seitens des Stadtrates zu keiner Einigung über die Zusammensetzung seiner Gremien wird vom Benennungsverfahren Gebrauch gemacht.
- (2) Die Durchführungsregelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 19

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen und elektronischen Verfahren beschlossen werden.
- (2) Im schriftlichen Verfahren wird eine Ausfertigung des Antrages mit einer Darlegung des Sachverhaltes und einer Begründung allen Stadträten zur Unterschrift zugeleitet. Auf das Widerspruchsrecht ist hierbei hinzuweisen.
- (3) Die Stadträte entscheiden durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe über Annahme bzw. Ablehnung des Beschlusses.
- (4) Der im schriftlichen Verfahren gestellte Beschlussantrag ist angenommen, wenn kein Stadtrat widerspricht.
- (5) Der Widerspruch muss gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich erklärt werden.
- (6) Wird in einem schriftlichen Verfahren von einem Mitglied des Stadtrates Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Stadtrates in einer Sitzung herbeizuführen.

§ 20

Fragerecht der Stadträte

- (1) Jede Fraktion und jeder Stadtrat können an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten, die innerhalb von 4 Wochen zu beantworten sind. In der Sitzung mündlich vorgetragene Anfragen sind dem Schriftführer am Folgetag in Schriftform nachzureichen.

- (2) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (3) Der Oberbürgermeister oder die Bürgermeister beantworten in der Sitzung diejenigen Anfragen, die mindestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung im Stadtratsbüro eingereicht wurden. Später eingereichte oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können, je nach Aufwand, in der Sitzung beantwortet werden, müssen jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Ist eine Beantwortung nicht vor Ablauf der Frist möglich, ist dem Fragesteller eine begründete Zwischenmitteilung schriftlich zu geben.
- (4) Der Vorsitzende verweist Fragen zu Gegenständen, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erfordern, in die nichtöffentliche Sitzung.
- (5) Der einzelne Stadtrat kann in einer Sitzung maximal zwei Anfragen stellen, die jeweils aus maximal zwei Unterfragen bestehen. Zulässig ist ebenso, nur eine Anfrage mit bis zu vier Unterfragen zu stellen. Dabei darf die Redezeit pro Fragesteller insgesamt drei Minuten nicht übersteigen. Nach der Beantwortung können maximal zwei kurze Nachfragen gestellt werden.
- (6) Die Anfragen müssen sich auf konkrete Sachverhalte der Stadt beziehen. Allgemeine Ausführungen oder politische Stellungnahmen sind zu unterlassen.
- (7) Alle Beantwortungen sind an alle Stadträte per Mail und auf die Mailadresse der Fraktionsgeschäftsstellen zu senden. Gleiches gilt für alle Informationsvorlagen der Verwaltung.

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Verschwiegenheit gilt nicht bezüglich Auskünften und Meinungsäußerungen zu Beratungsvorlagen ab dem Zeitpunkt, an dem diese öffentlich zugänglich werden.
- (2) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Wird die Verschwiegenheitspflicht verletzt kann der Stadtrat dem Verursacher ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.

§ 22 Fragerecht von Einwohnern

- (1) In der Regel ist quartalsweise in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates eine Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde beginnt in der Regel 17.00 Uhr und wird auf 60 Minuten begrenzt. Während der Einwohnerfragestunde werden vorab eingereichte Fragen von Einwohnern und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen, beantwortet.

- (2) Die Fragen sind spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Stadtratssitzung schriftlich oder elektronisch im Büro für Stadtratsangelegenheiten einzureichen. Dies kann per Mail an Stadtratsangelegenheiten@Zwickau.de erfolgen.
- (3) Die Redezeit des Fragestellers wird auf fünf Minuten beschränkt. Das Wort wird ihm nur einmal für eine Nachfrage erteilt.
- (4) Die Fragen werden vom Vorsitzenden oder von einem ihm Beauftragten beantwortet. Kann die Frage noch nicht beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich innerhalb von vier Wochen ab dem Sitzungstag.
- (5) Die Fragen müssen sich auf konkrete Sachverhalte der Stadt beziehen. Allgemeine Ausführungen oder politische Stellungnahmen sind unzulässig.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die Redezeit trotz Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung/Entzug der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann der Stadtrat ein Mitglied für die weitere Dauer der laufenden Sitzung, für mehrere, höchstens jedoch für 3 Sitzungen ausschließen. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 26

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 40 SächsGemO). Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung dokumentieren.
- (2) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst, der vom Oberbürgermeister zu bestellen ist. Er hat hierbei Tonaufzeichnungen zu verwenden. Tonaufzeichnungen sind von jeder Sitzung des Stadtrates herzustellen.
- (3) Die Aufnahme darf nur zweckgerecht verwendet werden. Sie ist vor Missbrauch zu schützen und nach unanfechtbarer Entscheidung des Stadtrates über vorgebrachte Einwendungen zu vernichten. Tonaufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen dürfen nur für Protokollzwecke verwendet werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer, zwei Stadträten, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben und unterschiedlichen Fraktionen angehören und zuletzt vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Stadträte, die die Niederschrift unterzeichnen sollen, haben das Recht, die für Protokollzwecke hergestellten Tonaufzeichnungen abzuhören. Sie werden vom Vorsitzenden bestellt und müssen vor der entsprechenden Sitzung darauf hingewiesen werden. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift nach Fertigstellung der Niederschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung darf nicht ausgehändigt werden. Diese ist spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung des Stadtrates zur Einsichtnahme für die Stadträte im Büro für Stadtratsangelegenheiten zur Einsichtnahme auszulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.
- (6) Über die vorgebrachten Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als begründet angesehen werden, der Stadtrat.
- (7) Die Einsichtnahme in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt im Bürgerservice gestattet.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder die Gesetzeslage dies untersagt.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen sowie Vorlagen werden in geeigneter Weise auf den städtischen Internetseiten veröffentlicht, sofern dem nicht berechnete Interessen Einzelner oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

II. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 28 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates §§ 1 bis 27, ausgenommen § 12 Abs. 5, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht folgende Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse. Er kann einen Bürgermeister, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, einen Stadtrat, der Mitglied des Ausschusses ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen einem Bediensteten der Stadt übertragen, wobei dies in der Regel durch den zuständigen Beigeordneten oder Amtsleiter zu erfolgen hat. Weitere Fachbedienstete sollten nur bei umfangreichen oder schwierigen Verhandlungsgegenständen hinzugezogen werden.
- (4) An den Sitzungen eines beschließenden Ausschusses kann ein Stadtrat, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind, jedoch ohne Rede- bzw. Stimmrecht.
- (5) Die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse sind Reihenfolgestellvertreter. Ihre Zahl kann bis zum Vierfachen der Anzahl der ordentlichen Mitglieder betragen. Im Verhinderungsfall tritt für ein ordentliches Mitglied der in der Reihenfolge gewählte Stellvertreter ein.
- (6) Ist ein Mitglied eines beschließenden Ausschusses verhindert an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat dieser dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen und einen Stellvertreter zu benachrichtigen. § 4 Satz 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (7) Ausschussmitglieder können in einer Ausschusssitzung über einzelne Angelegenheiten der Stadt, die zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehören, mündliche Anfragen richten. Vorgetragene Anfragen, die nicht zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehören, werden protokolliert und als schriftliche Anfragen gem. § 20 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

§ 29 Beratende zeitweilige Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden zeitweiligen Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang des Stadtrates §§ 1 bis 26, ausgenommen § 12 Abs. 5, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht folgende Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Ist ein beratender zeitweiliger Ausschuss gebildet, wird der Vorsitzende aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Der Vorsitzende kann den Vortrag zu bestimmten Fragestellungen in den Sitzungen einem Bediensteten der Stadt übertragen.
- (4) Die Sitzungen der beratenden zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (5) Ist ein Mitglied eines beratenden zeitweiligen Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat dieser dies unverzüglich, spätestens zu

Beginn der Sitzung mitzuteilen. Wurden Stellvertreter für den Ausschuss benannt, sind diese von dem verhinderten Mitglied rechtzeitig zu benachrichtigen. § 4 Satz 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

- (6) Die Ergebnisse von Vorberatungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind für die Mitglieder des Stadtrates im Portal für Mandatsträger einsehbar, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (7) Die §§ 5, 19 und 22 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. Geschäftsführung der Ortschaftsräte und des Jugendbeirates

§ 30 Geschäftsgang

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse (§ 28) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Auf das Verfahren des vom Stadtrat gebildeten Jugendbeirates finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang der beratenden zeitweiligen Ausschüsse (§ 29) sinngemäß Anwendung.
- (5) Der Jugendbeirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechnigten Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (6) Der Jugendbeirat berät in Sitzungen unter Leitung des Vorsitzenden zu den Angelegenheiten seines Aufgabenkreises. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Weiterhin kann der Jugendbeirat im Rahmen seiner Zuständigkeit Anträge an den Stadtrat stellen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.
- (7) Der Vorsitzende hat in Angelegenheiten des Jugendbeirates im Stadtrat ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Im Verhinderungsfall kann dieses durch ein vom Vorsitzenden benanntes Mitglied des Jugendbeirates wahrgenommen werden.

IV. Ältestenrat

§ 31 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung eines Fraktionsvorsitzenden wird dieser durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Sollten alle verhindert sein, kann die Fraktion durch ihren Fraktionsgeschäftsführer vertreten werden. Eine Entschädigung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit findet in diesem Fall keine Anwendung.

- (2) Zu einzelnen Themen können die Fraktionsgeschäftsführer als Gast zugelassen werden.

§ 32 Aufgaben

Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich

1. der Einberufung weiterer Sitzungen,
2. des Zweifelsfalls, ob ein Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden darf oder in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt (§ 36 Abs. 5 SächsGemO),
3. des Zweifelsfalls, welche Verhandlungsunterlagen erforderlich und in welcher Form diese zur Verfügung zu stellen sind,
4. des Zweifelsfalls, ob ein Verhandlungsgegenstand in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen ist,
5. des Zweifelsfalls, ob ein in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss bekannt zu geben ist,
6. der Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht der in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten,
7. der Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen sowie von sachkundigen Bediensteten der Stadt,
8. der Anhörung und ihrer Zulässigkeit (§ 44 Abs. 3 SächsGemO),
9. der Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 33 Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat soll vor Sitzungen des Stadtrates einberufen werden. Er ist innerhalb von zehn Tagen einzuberufen, wenn es ein Mitglied beantragt.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat mit einer Frist von drei Tagen ein und teilt gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung der Stadtratssitzung sowie die weiteren Verhandlungsgegenstände mit. In Eilfällen kann der Ältestenrat form- und fristlos einberufen werden.
- (3) Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

V. Zusammenschluss zu Fraktionen

§ 34 Fraktionen

- (1) Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden sowie der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von ihnen direkt, von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.
- (4) Arbeitnehmer der Fraktionen haben zu nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Zutritt. Hier gilt § 21 entsprechend. Ihnen wird der Zugriff auf das Portal für Mandatsträger ermöglicht.

§ 35 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 28.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom 30.01.2025 außer Kraft.

Anlage „Verfahrensweise zur digitalen Gremienarbeit“

Die Stadt Zwickau nutzt zur digitalen Gremienarbeit ein Ratsinformationssystem. Einladungen zur Sitzung, Tagesordnungen und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden den Gremienmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Gremienmitglieder, die ausschließlich das Ratsinformationssystem nutzen und auf Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Vergütung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

Die Gremienmitglieder sind für die Beschaffung geeigneter Hardware selbst verantwortlich.

Ablauf der digitalen Gremienarbeit:

- Den Gremienmitgliedern werden die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem digital bereitgestellt.
- Gremienmitglieder erhalten spätestens zu der in § 1 Abs. 3 geregelten Frist per E-Mail den Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die jeweilige Sitzung. Diese E-Mail wird durch die Stadtverwaltung auch an die Geschäftsstellen der Fraktionen gesandt. Gremienmitglieder haben ihre aktuelle E-Mail-Adresse und etwaige Änderungen eigenverantwortlich der Oberbürgermeisterin oder der von ihr beauftragten Stelle mitzuteilen. Ebenso ist auf die Erreichbarkeit per E-Mail zu achten.
- Die Gremienmitglieder sind für das Herunterladen und die Aktualität ihrer Unterlagen selbst verantwortlich.
- In den Sitzungsräumen des Rathauses sind WLAN-Zugänge vorhanden. Findet eine Sitzung an einem anderen Ort statt, müssen die Sitzungsunterlagen zwingend vorher heruntergeladen werden. Dies ist jedoch auch in den Räumen des Rathauses mit WLAN-Zugang empfehlenswert.
- Wenn Probleme beim Herunterladen der Unterlagen auftreten, obliegt es dem Gremienmitglied, sich bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn an das Stadtratsbüro zu wenden und darüber zu informieren. Sollte die Sitzung an einem Montag stattfinden, sollte dies möglichst am Freitag vorher, jedoch spätestens bis 10.00 Uhr am Sitzungstag erfolgen.
- Ist das WLAN im Rathaus während einer Sitzung nicht verfügbar, erfolgt die Bereitstellung der Unterlagen in Abstimmung mit dem Stadtratsbüro.
- Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass Unterlagen, die erst kurz vor Sitzungsbeginn eingehen (z. B. Änderungsanträge), digital zur Verfügung gestellt werden können. Diese kurzfristigen Unterlagen werden den Gremienmitgliedern in Papierform zur Sitzung ausgereicht.
- Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der Hard- oder Software, mit Ausnahme des Ratsinformationssystems selbst.
- Die Zugangsdaten und die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und vor einem Zugriff Dritter zu schützen.

Papierform:

Gremienmitglieder, die die Zustellung von Einladung und erforderlicher Unterlagen in Papierform postalisch wünschen, teilen dies unter Angabe der Adresse schriftlich und persönlich unterzeichnet der Oberbürgermeisterin mit. Die Übergabe dieser Unterlagen an den Postdienstleister erfolgt durch die Stadtverwaltung zu der in § 1 Abs. 3 geregelten Frist. Für die Zustelldauer kann durch die Stadtverwaltung keine Gewähr übernommen werden.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Geschäftsordnung des Haupt- und Verwaltungsausschusses
(Petitionsausschuss)
gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zwickau**

**§ 1
Bildung und Zuständigkeit**

Abs. 1

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Petitionen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Über diese berät er vor. Soweit die Aufgabengebiete der anderen Ausschüsse berührt sind, soll ihnen der Haupt- und Verwaltungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung geben.

Abs. 2

Für die Einberufung / Ladung und das Verfahren gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes regelt.

Abs. 3

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss leitet Petitionen, die in die Zuständigkeit des Landes oder des Bundes fallen, entsprechend weiter.

Abs. 4

Sofern Petitionen Angelegenheiten der unmittelbaren oder der mittelbaren Unternehmen der Stadt Zwickau zum Inhalt haben, sind diese an die entsprechenden Organe der Gesellschaft und an die Vertreter des Stadtrates in den Unternehmen weiterzuleiten. Die jeweils zuständigen Gesellschaftervertreter erhalten diese Petition zur Kenntnis.

Abs. 5

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss hat die Möglichkeit, sofern die Anliegen Angelegenheiten der Ortschaften betreffen, den Ortschaftsrat einzubeziehen bzw. wenn sie in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fallen, diese dem Ortschaftsrat zur abschließenden Entscheidung zu übergeben. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse erfolgt auf Beschluss des Haupt- und Verwaltungsausschusses.

**§ 2
Petitionen, Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen**

Abs. 1

Jedermann kann sich mit einer Petition an die Stadt Zwickau wenden. Die Petitionen werden vom Büro des Oberbürgermeisters soweit sie in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen an den Haupt- und Verwaltungsausschuss weitergeleitet. Der Petent erhält unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Die Petitionen sind schriftlich einzureichen, müssen vom Petenten persönlich unterzeichnet und mit seiner Anschrift versehen sein. Telefax, E-Mails etc. ohne Unterschrift reichen nicht aus.

Abs. 2

Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben.

Abs. 3

Vorschläge sind an die Stadt Zwickau gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen zielen. Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein vergangenes Verhalten von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen richten. Sie verlangt eine Missbilligung des Verhaltens und, sofern möglich, seine Korrektur.

Abs. 4

Mehrfachpetitionen sind Petitionen die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zu Inhalt haben.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.

Abs. 5

Keine Petition sind Anliegen, die nicht die Anforderungen der Absätze 1 – 4 erfüllen bzw. die keine Vorschläge, Bitten oder Beschwerden enthalten. Diese können ohne Behandlung im Haupt- und Verwaltungsausschuss zurückgewiesen werden. Das können insbesondere sein

- bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen
- Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme
- förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche)
- Rechtsauskünfte,
- Schreiben deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen
- Schreiben mit verletzendem, verworrenem oder unverständlichen Inhalt,
- Anregungen oder Beschwerden städtischer Bediensteter, die sich aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 3**Verfahren der Behandlung der Petitionen****Abs. 1**

Bei Mehrfachpetition / Sammelpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt. Bei Mehrfachpetitionen, die aus mindestens 10 Petitionen bestehen, erhält nicht jeder Petent eine gesonderte Eingangsbestätigung und einen individuellen Petitionsbescheid, vielmehr werden der Eingang dieser Petition sowie der Beschluss des Haupt- und Verwaltungsausschusses im Amtsblatt der Stadt Zwickau bekanntgegeben.

Abs. 2

Eingehende Schreiben, die keine Petitionen sind, werden soweit wie möglich, durch eine Mitteilung an den Absender, insbesondere durch den Haupt- und Verwaltungsausschuss oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Der Haupt- und Verwaltungsausschuss wird zur darauffolgenden Sitzung über diese Schreiben informiert. Petitionen, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, werden von diesem weitergeleitet und innerhalb der Verwaltung bearbeitet.

Abs. 3

Ein Petitionsverfahren wird nicht eröffnet, wenn der Petition bereits in der Sache eine begründete Entscheidung erteilt wurde (wiederholte Petitionen) und das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat. Dies ist dem Petenten mitzuteilen. Des Weiteren werden Schreiben mit fehlender Namens- und/oder Anschriftenangabe nicht bearbeitet.

Abs. 4

Die Behandlung von Petitionen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Verwaltungsausschusses fallen, erfolgt in der Regel durch die Einholung von Stellungnahmen der Verwaltung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen.

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss kann den Petenten oder die Kontaktperson oder Sachkundige anhören. Ein Rechtsanspruch der Petenten oder der Kontaktperson auf Anhörung besteht nicht. Der Haupt- und Verwaltungsausschuss kann im Rahmen der Bearbeitung von Petitionen Ortsbesichtigungen durchführen.

Abs. 5

Betrifft eine Petition den Gegenstand eines Gremiums der Stadt Zwickau, können von diesem Stellungnahmen eingeholt werden.

Abs. 6

Eine Entscheidung ist dem Petenten spätestens 6 Wochen nach Eingang zu erteilen. Sofern die Bearbeitung des Anliegens mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Abs. 7

Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. Sie werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt.

Abs. 8

Die abschließende Entscheidung über eine Petition kann wie folgt lauten:

Abhilfe – Durch entsprechende Maßnahmen wird das Anliegen der Petition umgesetzt.

Berücksichtigung – Die Petition beinhaltet Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Stadtrat oder dessen Ausschüsse befindet. Diese werden zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weitergeleitet.

Veranlassung näher bezeichneter Maßnahmen – Das Anliegen der Petition wird durch entsprechende Maßnahmen teilweise umgesetzt.

Erledigt – Die Petition wird als erledigt angesehen, wenn ihr bereits durch bestimmte Maßnahmen entsprochen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

Nicht abhilfefähig – Die Petition enthält ein Verlangen, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder wenn die Haushaltslage eine Realisierung der Forderungen bzw. Vorschläge nicht oder in nicht absehbarer Zeit zulässt. Der Petition kann ebenfalls nicht abgeholfen werden, wenn diese auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Haupt- und Verwaltungsausschusses (Petitionsausschuss) tritt nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau und seine Gremien

Wahlgrundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Wahlen

1. Wahlen nach § 39 Abs. 7 SächsGemO (Mehrheitswahlverfahren)

1.1 Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei mehreren Bewerbern

Erster Wahlgang

Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 1 zu gestalten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Zweiter Wahlgang

Erreicht keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 2 zu gestalten. Gewählt ist diejenige Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Stadtrat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden vom Schriftführer unter Aufsicht des Oberbürgermeisters in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

1.2 Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei einem Bewerber

Erster Wahlgang

Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 3 zu gestalten. Gewählt ist der Bewerber, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Zweiter Wahlgang

Erhält der Bewerber im 1. Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein 2. Wahlgang statt. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 4 zu gestalten. Der Bewerber ist gewählt, wenn mehr Stimmen für ihn als gegen ihn abgegeben wurden (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Der 2. Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem 1. Wahlgang durchgeführt werden.

Abwahlen nach § 51 (9) und § 56 (4) SächsGemO werden hiervon nicht berührt.

1.3 Wahlverfahren für mehrere zu wählende Personen bei mehreren Bewerbern

Erster Wahlgang

Sind mehrere Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, ist die Wahl als Gruppenwahl in einem Wahlgang möglich. Eine En-bloc-Wahl findet nicht statt, wenn ein Stadtrat widerspricht. Bei dieser Wahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 5 zu gestalten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Weitere Wahlgänge

Wird die Anzahl der zu wählenden Personen im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden nichtgewählten Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Form und Inhalt des Stimmzettels bestimmen sich nach Anlage 2.

Ist die Anzahl der zu wählenden Personen immer noch nicht erreicht, findet zwischen dem nichtgewählten Bewerber der Stichwahl und dem nachfolgenden Bewerber mit den meisten Stimmen im 1. Wahlgang wiederum eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Die Stichwahl wird solange fortgesetzt, bis die Anzahl der zu wählenden Personen erreicht ist.

Steht nur noch 1 Bewerber zur Wahl, findet ein Wahlgang mit dem Stimmzettel nach Anlage 4 statt. Erhält der Bewerber nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet kein weiterer Wahlgang statt.

2. Wahlen nach § 42 Abs. 2 SächsGemO

2.1 Einigung

Eine Einigung über die Zusammensetzung kommt dadurch zustande, dass zu einem Wahlvorschlag mit namentlicher Aufstellung der zu bestellenden Mitglieder ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen gefasst wird.

2.2 Verfahrensweise bei der Wahl, sofern keine Einigung über die Zusammensetzung zustande kommt (Benennungsverfahren)

Kommt es seitens des Stadtrates zu keiner Einigung über die Zusammensetzung wird zur Besetzung aller beschließender und beratender Ausschüsse, aller Aufsichtsräte und ähnlicher Gremien vom Benennungsverfahren Gebrauch gemacht.

- 1.** Zunächst erfolgt die Ermittlung und Feststellung auf die Fraktionen entfallenden Sitze. Die Ermittlung erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- 2. Benennung der Mitglieder**
Die Fraktionen entscheiden in eigener Regie, wen sie aus ihrer Mitte als Mitglieder und Stellvertreter bzw. Ersatzmitglieder bei Aufsichtsräten entsenden möchten und teilen dies dem Oberbürgermeister schriftlich mit.
- 3. Bekanntgabe**
Der Oberbürgermeister fasst die Benennung zusammen und teilt die Gremienbesetzung den Stadträten schriftlich mit. Sollte es zu einem Losentscheid kommen, wird dieser in öffentlicher Sitzung des Stadtrates vorgenommen.

Anlage zu den Wahlgrundsätzen

Anlage 1

Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei mehreren Bewerbern
Stimmzettel
 (Erster Wahlgang)

für die Wahl _____

am _____

- **Sie haben 1 Stimme!**
- **Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!**
- **Bitte wählen Sie einen Bewerber und setzen Sie 1 Kreuz in den Kreis hinter dem Namen.**

Name, Vorname

	☐
	☐
	☐
	☐

usw.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Anlage 2

Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei mehreren Bewerbern**Stimmzettel**
(Stichwahl)**für die Wahl** _____**am** _____

- **Sie haben 1 Stimme!**
- **Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!**

Name, Vorname

	
	

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).

Anlage 3

Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei einem Bewerber
Stimmzettel
(Erster Wahlgang)

für die Wahl _____

am _____

- **Sie haben 1 Stimme!**
- **Wenn Sie den Bewerber wählen möchten, so setzen Sie in den Kreis ein Kreuz.**

Name, Vorname

	
--	--

Der Bewerber ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Anlage 4

Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei einem Bewerber**Stimmzettel**
(Zweiter Wahlgang)

für die Wahl _____

am _____

- Sie können 1 Kreuz setzen.

Name, Vorname

	Ja	Nein	Enthaltung
	☐	☐	☐

Der Bewerber ist gewählt, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Anlage 5

Wahlverfahren für mehrere zu wählenden Personen bei mehreren Bewerbern**Stimmzettel****für die Wahl** _____**am** _____

- Zu wählen sind ... **Personen.**
- Sie haben ... **Stimmen.**
- Wenn Sie mehr als ... **Stimmen**
abgeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Wollen Sie einen Bewerber wählen, so setzen Sie in den Kreis ein Kreuz.**Name, Vorname**

	☐
	☐
	☐
	☐

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).